

Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung)

Lesefassung in der Fassung der letzten Änderung vom 09. Januar 2024 (Nichtamtliche Textwiedergabe)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Entgeltregelungen Wasserversorgung vom 04.12.2013, veröffentlicht am 18.12.2013 im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 11 und im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 14, in Kraft getreten am 01.01.2014.
2. die Erste Änderung der Entgeltregelungen Wasserversorgung vom 04.12.2013, beschlossen am 16.02.2017, veröffentlicht am 26.04.2017 im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 4 und im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 4, in Kraft getreten am 01.01.2017
3. die Zweite Änderung der Entgeltregelungen Wasserversorgung vom 04.12.2013, beschlossen am 04.12.2018, veröffentlicht am 19.12.2018 im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 12 und im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 12, in Kraft getreten am 01.01.2019
4. die Dritte Änderung der Entgeltregelungen Wasserversorgung vom 04.12.2013, beschlossen am 15.12.2022, veröffentlicht am 25.01.2023 im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 1 und im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 1, in Kraft getreten am 01.02.2023
5. die Vierte Änderung der Entgeltregelungen Wasserversorgung vom 04.12.2013, beschlossen am 09.01.2024, veröffentlicht am 24.01.2024 im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 1 und am 31.01.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 1, in Kraft getreten am 01.02.2024

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (im Folgenden WAZ „Nieplitz“) erhebt von seinen Kunden aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen des WAZ „Nieplitz“ zur AVB WasserV (Ergänzende Bedingungen) Entgelte für die Wasserversorgung nach Maßgabe der nachstehenden Tarife.

1. Allgemeiner Tarif

Der Allgemeine Tarif für den Bezug von Wasser besteht aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.

1.1. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Tarifberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

| Bezeichnung | Einheit | Preis/ Einheit (€) | MwSt- Satz | MwSt- (€) | Endbe- trag (€) |
|---------------------|----------------|--------------------|------------|-----------|-----------------|
| Arbeitspreis Wasser | m ³ | 1,36 | 7% | 0,10 | 1,46 |

1.2. Der Grundpreis für die Bereitstellung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses beträgt für Anschlüsse mit

1.2.1. einem Hauswasserzähler mit einer Kennzeichnung

| Nenndurchfluss Qn m ³ /h | Zählergröße neu (MID) | Dauerdurch-fluss- Menge m ³ /h | €/Monat (netto) | 7 % MwSt (€) | €/Monat (brutto) |
|-------------------------------------|-----------------------|---|-----------------|--------------|------------------|
| bis 2,5 | Q3 = 4 | 4 | 4,00 | 0,28 | 4,28 |
| bis 6 | Q3 = 10 | 10 | 9,60 | 0,57 | 10,27 |
| bis 10 | Q3 = 16 | 16 | 16,00 | 1,12 | 17,12 |

1.2.2. einem Großwasserzähler mit einer Kennzeichnung

| Nenndurchfluss Qn m ³ /h | Zählergröße neu (MID) | Dauerdurchfluss- Menge m ³ /h | €/Monat (netto) | 7 % MwSt (€) | €/Monat (brutto) |
|--|--------------------------|---|--------------------|--------------------|---------------------|
| bis 15 | Q3 = 25 | 25 | 24,00 | 1,68 | 25,68 |
| bis 25 | Q3 = 40 | 40 | 40,00 | 2,80 | 42,80 |
| bis 40 | Q3 = 63 | 63 | 64,00 | 4,48 | 68,48 |
| bis 60 | Q3 = 100 | 100 | 96,00 | 6,72 | 102,72 |
| bis 80 | Q3 = 128 | 128 | 128,00 | 8,96 | 136,96 |
| bis 100 | Q3 = 160 | 160 | 160,00 | 11,20 | 171,20 |
| über 150 | Q3 ≥ 250 | ≥ 250 | 240,00 | 16,80 | 256,80 |

Für einen Übergangszeitraum ab dem 01.01.2017 bis zum Wechsel des letzten Zählers mit Qn-Angabe gelten beide Bezeichnungen fort und werden noch bis zu 6 Jahren parallel nebeneinander existieren. Neuzulassungen von Zählern werden nur noch nach MID gemäß DIN EN 14154 vorgenommen.

2. Tarife für Standrohre

| Bezeichnung | Einheit | Preis/ Einheit (€) | MwSt- Satz | MwSt (€) | Endbe- trag (€) |
|------------------------------------|--------------------------|-----------------------|---------------|-------------|--------------------|
| 2.1. Arbeitspreis bezogenes Wasser | m ³ | 1,36 | 7% | 0,10 | 1,46 |
| 2.2. Tagesmiete | pro Tag und Standrohr | 1,50 | 7% | 0,11 | 1,61 |
| 2.3. Grundpreis | pro Ausleihe | 25,00 | 7% | 1,75 | 26,75 |

2.4. Sicherheitsleistung:

Bei Aushändigung eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung von 250,00 Euro beim Zweckverband in bar zu hinterlegen, die bei der Abrechnung der Entgelte aufgerechnet wird.

3. Preis für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Zähleranlage)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Anschluss an das Verteilungsnetz, Zählereinbau und Verplombung, Registrierung) erfolgt durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte.

Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Versuche die Kosten.

| Bezeichnung | Einheit | Preis/ Einheit (€) | MwSt- Satz | MwSt (€) | Endbe- trag (€) |
|---|------------------|-----------------------|---------------|-------------|--------------------|
| 3.1. Erstmalige Inbetriebsetzung | Inbetriebsetzung | 50,00 | 7% | 3,50 | 53,50 |
| 3.2. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch | je Versuch | 20,00 | 7% | 1,40 | 21,40 |
| 3.3. Inbetriebsetzung eines Bauwasseranschlusses | Inbetriebsetzung | 50,00 | 7% | 3,50 | 53,50 |
| 3.4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei zuvor registriertem Bauwasseranschluss (Umsetzung des Zählers) | Inbetriebsetzung | 35,00 | 7% | 2,45 | 37,45 |
| 3.5. Inbetriebsetzung einer zusätzlichen Kundenanlage auf Antrag | Inbetriebsetzung | 50,00 | 7 % | 3,50 | 53,50 |

| | | | | | |
|--|------------------|-------|-----|------|-------|
| 3.6. Wiederinbetriebsetzung nach einer gemäß 4.1.4. vorübergehende Stilllegung | Inbetriebsetzung | 50,00 | 7 % | 3,50 | 53,50 |
| 3.7. Inbetriebsetzung nach Umbauten in der Kundenanlage | Inbetriebsetzung | 50,00 | 7 % | 3,50 | 53,50 |

4. Kostenerstattung für Hausanschlüsse / Arbeiten am Hausanschluss

4.1. Der Anschlussnehmer trägt gem. Nr. 6 Abs. 5 der Ergänzenden Bedingungen die Kosten für die Herstellung oder von ihm veranlasste Veränderungen des Hausanschlusses, ausschließlich Wasserzähler.

| Bezeichnung | Einheit | Preis/ Einheit (€) | MwSt- Satz | MwSt (€) | Endbetrag (€) |
|--|----------------------------|----------------------------|---------------|-------------|----------------------------|
| 4.1.1. Herstellung des Hausanschlusses bis Grundstücksgrenze | Je Anschluss | 850,00 | 7% | 59,50 | 909,50 |
| 4.1.2. Herstellung des Hausanschlusses ab Grundstücksgrenze bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung | Je Anschluss | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 4.1.3. Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers | Maßnahme | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 4.1.4. Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (max. 12 Monate) | Vorübergehende Stilllegung | 50,00 | 7% | 3,50 | 53,50 |
| 4.1.5. Einstellung der Versorgung (Trennung von der Versorgungsleitung) | Einstellung der Versorgung | 50,00 | 7% | 3,50 | 53,50 |

4.1.6. Die Erstellung und Verfüllung des Rohrgrabens für die Leistung gem. Nr. 4.1.2. kann vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung erbracht werden, soweit die fachgerechte Ausführung gewährleistet ist und vom beauftragten Fachbetrieb bestätigt wird.

4.1.7. Für die erneute Versorgung eines Grundstückes mit Trinkwasser ist nach Einstellung der Versorgung gem. Nr. 4.1.5. ein Antrag auf Neuanschluss zu stellen. Hierfür wird eine erneute Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand fällig.

4.1.8. Für die zusätzliche Versorgung eines Grundstückes auf Antrag (z. B. Zweitanschluss) wird eine Kostenerstattung für diesen Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand fällig.

4.2. Die Kostenerstattung für den Hausanschluss wird bei Fertigstellung der Anlage fällig. Auf die voraussichtlichen Baukosten kann unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 AVB WasserV eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % erhoben werden.

5. Baukostenzuschuss

5.1. Zur teilweisen Abdeckung der betriebsnotwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienender Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches zahlt der Anschlussnehmer an den WAZ „Nieplitz“ einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVB WasserV in Verbindung mit Nr. 5 der Ergänzenden Bedingungen. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Frontlänge der Grenze des anzuschließenden Grundstückes zur Straße (Straßenfrontlänge), in der sich die Verteilungsanlage befindet, zu Grunde gelegt. Die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Straßenfrontlänge ergeben sich nach Nr. 5.5 der Ergänzenden Bedingungen.

5.2. Der Anschlussnehmer zahlt gem. Nr. 5.4 der Ergänzenden Bedingungen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

| Bezeichnung | Einheit | Preis/ Einheit (€) | MwSt- Satz | MwSt (€) | Endbe- trag (€) |
|---------------------------------|----------------------|-----------------------|---------------|-------------|--------------------|
| Baukostenzuschuss gem. Nr. 5.1. | Laufender Me- ter | 28,56 | 7% | 2,00 | 30,56 |
| Baukostenzuschuss gem. Nr. 5.2. | Laufender Me- ter | 28,56 | 7% | 2,00 | 30,56 |

6. Ersatz des Wasserzählers bei mechanischer Beschädigung oder Frostschaden, Erneuerung beschädigter oder entfernter Plomben, Abnahme von Unterzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen, zusätzliche Abrechnungen

| Bezeichnung | Einheit | Preis/ Einheit (€) | MwSt- Satz | MwSt (€) | Endbetrag (€) |
|--|-------------------------------|----------------------------|---------------|-------------|----------------------------|
| 6.1. Arbeitsleistung Ersatz eines beschädigten Wasserzählers (gem. Nr. 1.2.1.) | Schadensfall | 50,00 | 7% | 3,50 | 53,50 |
| 6.2. Arbeitsleistung für den Ersatz jedes weiteren beschädigten Wasserzählers (gem. Nr. 1.2.1) im Zusammenhang m. Nr. 6.1. | Schadensfall | 15,00 | 7% | 1,05 | 16,05 |
| 6.3. Arbeitsleistung für den Ersatz eines beschädigten Großwasserzählers gem. Nr. 1.2.2. | Schadensfall | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 6.4. Arbeitsleistung für den Ersatz jedes weiteren beschädigten Großwasserzählers gem. Nr. 1.2.2. im Zusammenhang mit Nr. 6.3. | Schadensfall | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 6.5. Ersatzbeschaffung für Nr. 6.1., 6.2., 6.3., 6.4. | Zähler | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 6.6. Erneuerung beschädigter oder entfernter Plombe | Kundenbesuch und erste Plombe | 35,00 | 7% | 2,45 | 37,45 |
| 6.7. Erneuerung weiterer Plomben beim selben Kundenbesuch zu 6.6. | Je weitere Plombe | 2,50 | 7% | 0,17 | 2,67 |
| 6.8. Erstabnahme, Verplombung und Registrierung eines Unterzählers (z.B. Gartenwasserzähler) | Je Unterzähler | 35,00 | 7% | 2,45 | 37,45 |
| 6.9. Weitere Erstabnahmen, Verplombungen, Registrierungen von Unterzählern beim selben Kundenbesuch auf dem selben Grundstück | Je weiterer Unterzähler | 25,00 | 7% | 1,75 | 26,75 |
| 6.10. Abnahme eines neuen, aber bereits registrierten Unterzählers | Je Unterzähler | 20,00 | 7% | 1,40 | 21,40 |
| 6.11. Abnahme weiterer neuer, bereits registrierter Unterzähler im Zusammenhang mit Nr. 6.10. | Je weiterer Unterzähler | 10,00 | 7% | 0,70 | 10,70 |

| | | | | | |
|---|---------------|----------------------------|----|------|----------------------------|
| 6.12. Unterjährige, zusätzliche Abrechnungen auf Veranlassung des Kunden | Je Abrechnung | 5,00 | 7% | 0,35 | 5,35 |
| 6.13. Aus- und Einbau sowie Übergabe von Zählern zur Befundprüfung | Je Vorgang | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 6.14. Vor-Ort-Termin auf Veranlassung des Kunden zur Feststellung von Sachverhalten | Je Vorgang | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 6.15. Vergebliche An- und Abfahrt nach Terminvereinbarung | Je Vorgang | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |

7. Ersatz von Verzugsschaden

| Bezeichnung | Einheit | Preis/ Einheit (€) | MwSt-Satz | MwSt (€) | Endbetrag (€) |
|--|----------------------|----------------------------|-----------|----------|----------------------------|
| 7.1. Mahnkosten | Mahnung | 2,50 | | | 2,50 |
| 7.2. Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVB WasserV mittels Absperrventil im öffentlichen Bereich oder durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage | Einstellung | 50,00 | 7% | 3,50 | 53,50 |
| 7.3. Wiederinbetriebnahme einer nach 7.2 gesperrten Anlage | Wiederinbetriebnahme | 50,00 | 7% | 3,50 | 53,50 |
| 7.4. Einstellung der Versorgung nach § 33 AVB WasserV durch Trennung der Hausanschlussleitung | Einstellung | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 7.5. Wiederinbetriebnahme einer nach 7.4. gesperrten Anlage | Wiederinbetriebnahme | Nach tatsächlichem Aufwand | 7% | | Nach tatsächlichem Aufwand |

7.6. Bei Wiederinbetriebnahmen von gesperrten Anlagen außerhalb der Dienstzeiten erhöhen sich die Kosten um 25%.

8. Stundensatz

Soweit Mitarbeiter des WAZ „Nieplitz“ Arbeiten erbringen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, liegt ein Stundensatz von 35,00 € pro Stunde zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer (Monteurstunde) bzw. 60,00 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer (Ingenieurstunde) zugrunde. Für Arbeiten an der Kundenanlage beträgt der Mehrwertsteuersatz 19%.

9. Fahrkostenpauschale

Die Fahrkostenpauschale beträgt 0,30 € pro km zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer. Für Arbeiten an der Kundenanlage beträgt der Mehrwertsteuersatz 19%.